

Wahlordnung

PRÄAMBEL

Diese Ordnung sieht zur leichteren Lesbarkeit nur die männliche Form vor; es sind jedoch alle Geschlechter und Identitäten (m/w/d) gleichermaßen angesprochen.

§ 1 WAHLORDNUNG

1. Die Organe des Vereins sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder der Delegierten erschienen sind. Jede stimmberechtigte Person kann nur eine Stimme vertreten, unabhängig von der Anzahl der von ihr ausgeübten Funktionen.
2. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn einer jeden Sitzung vom Vorsitzenden festzustellen.
3. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge.
4. Wählbar für eine Organfunktion des Vereins ist jede voll geschäftsfähige natürliche Person, sofern die Satzung an anderer Stelle keine abweichende Regelung trifft.
5. Die Wahlen werden vom Präsidium vorbereitet, der einen Wahlausschuss einsetzen kann.
6. Der Vorsitzende des Wahlausschusses gibt dem Verbandstag die vorliegenden Wahlvorschläge bekannt und begründet sie. Er leitet auch die Wahl der Präsidiumsmitglieder.
7. Die zur Wahl vorgeschlagenen sind vor der Wahl zu befragen, ob sie einem Mitgliedsverein des HBRS angehören und ob sie im Falle der Wahl bereit sind, das Amt anzunehmen.
8. Beim Wahlgang abwesende Kandidaten können nur dann zur Wahl gestellt werden, wenn eine schriftliche Erklärung von ihnen vorliegt, dass sie im Falle ihrer Wahl das Amt annehmen. Die Annahme der Wahl hat danach schriftlich zu erfolgen.
9. Wahlvorschläge können von den Stimmberechtigten bis zum Beginn der Wahlhandlung eingebracht werden.

10. Wahlen werden, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, durch Handaufheben oder Stimmkarten vorgenommen. In den Fällen, in denen das Abstimmungsergebnis nicht klar ersichtlich ist, muss schriftlich abgestimmt werden.

Außerdem ist schriftlich abzustimmen, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten dies verlangt.

Für die schriftliche Abstimmung sind besondere Stimmzettel zu verwenden.

11. Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, indem dann die relative Mehrheit entscheidet.
12. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
13. Die Mitglieder der Vereinsorgane werden in Einzelabstimmung gewählt.

§ 2 INKRAFTTRETEN

Die Wahlordnung tritt gemäß Beschluss des Verbandstags am 25.09.2021 in Kraft.